KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 522 endg.

Brüssel, den 25 Oktober 1993

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über Sondermaßnahmen

zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

ÄNDERUNG

gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWGV

zu dem

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte

(Dok. KOM(93)387 endg. vom 1. September 1993)

Der sechste Erwägungspunkt wird wie folgt vervollständigt:

"Damit sich der Sektor auf diese Bestimmungen einstellen kann, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die für die Verarbeitung von Satsumas vorgesehene Beihilfe auch den einzelnen Zitrusfruchterzeugern gewährt werden kann."

Zu Artikel 5:

1) Der bestehende Wortlaut wird Absatz 1.
2) Der nachstehende Absatz wird angefügt:
 "2. Im Wirtschaftsjahr 1993/94 kann jedoch den in Artikel 19 c der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugern unter Einhaltung aller anderen einschlägigen Vorschriften eine Beihilfe gewährt werden, die sich auf zwei Drittel der den Erzeugerorganisationen gewährten Beihilfe beläuft."

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6
Die Regelung gemäß Artikel 5 stützt sich auf Verträge zwischen Erzeugern und Erzeugerorganisationen einerseits sowie Verarbeitern andererseits zu den in Artikel 2 genannten Bedingungen."

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12
Die Kommission legt dem Rat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres 1995/96 nötigenfalls einen Bericht über die Anwendung dieser Regelung, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen vor."

Die Artikel 12 und 13 werden die Artikel 13 und 14.

FINANZBOGEN

[redacted]

Datum : [redacted]

1. HAUSHALTSPOSTEN: 1503 MITTELANSATZ: 173 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Anderung des Entwurfes für eine Verordnung des Rates zur Festlegung besonderer Maßnahmen zur Begünstigung der Verarbeitung von bestimmten Zitrusfrüchten

3. RECHTSGRUNDLAGE: Art. 43 EWGV

4. ZIELE DES VORHABENS:
Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte (Satsumas, Klementinen und Mandarinen)

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (94) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (95) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	p.m.	p.m.	-
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			

	1996	1997	1998	1999
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL	JA
6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR	JA
6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS	NEIN
6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN	JA

ANMERKUNGEN:
Im Vergleich zum Finanzbogen, der dem Dokument COM(93) 387 endgültig beiliegt, könnte diese Verfügung eine Ausgabenminderung bewirken, deren Höhe vom Niveau der Mitgliedschaft in den Erzengervereinigungen abhängt, welches nicht vorhergesagt werden kann.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 522 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-93-558-DE-C

ISBN 92-77-60150-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg